

Bezirksamtsvorlage Nr. 1140

zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 27.01.2026

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 2031/VI, Beschluss vom 20.11.2025 betrifft:

**Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen -
Sicherstellen, dass die Leistungen auch bei den Leistungsbeziehenden ankommen
- II Leistungsumfang und Leistungserbringung transparent machen**

2. Berichtersteller:

Bezirksstadtrat Spallek

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft „Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen - Sicherstellen, dass die Leistungen auch bei den Leistungsbeziehenden ankommen - II Leistungsumfang und Leistungserbringung transparent machen“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.

II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Soziales und Bürgerdienste beauftragt.

III. Veröffentlichung: ja

IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat:

b) Frauenvertretung:

c) Schwerbehindertenvertretung:

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

Keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

Keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

Keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

Keine

9. Beteiligungsrelevante Auswirkungen:

Keine

10. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da diese lediglich einen berichtenden Charakter besitzt.

11. Mitzeichnung(en):

Keine

Bezirksstadtrat Spallek

Vorlage - zur Kenntnisnahme - über

**Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen - Sicherstellen, dass die Leistungen auch bei den Leistungsbeziehenden ankommen - II
Leistungsumfang und Leistungserbringung transparent machen**

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.11.2025 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 2031/VI):

Das Bezirksamt wird ersucht, mithilfe der im aktuellen Rahmenvertrag Eingliederungshilfe enthaltenen Instrumente mehr Transparenz über die bewilligte Leistung „Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit seelischer Behinderung“ herzustellen. Insbesondere soll es

1. auf Bezirksebene auf Leistungserbringer einwirken:
 - a. dass in der individuellen Verlaufsdocumentation Minutenangaben zu den erbrachten Leistungen gemacht werden. Hierfür könnte im Leistungsnachweis ambulante Hilfen das Freifeld für Bemerkungen genutzt werden;
 - b. dass die erbrachten Leistungen einem oder mehreren der konkreten vereinbarten Ziele zugeordnet werden. Auch hierfür könnte im Leistungsnachweis ambulante Hilfen das Freifeld für Bemerkungen genutzt wird;
 - c. im Leistungsnachweis ambulante Hilfen ausschließlich jene Informationen zu erfassen, die für eine Überprüfung der Leistungserbringung notwendig sind.
 - d. bei Leistungserbringern, welche nicht das Formular Leistungsnachweis ambulante Hilfen nutzen, darauf einzuwirken, dass diese in ihrer jeweiligen Dokumentation ebenfalls die Punkte a-c erfüllen;
2. den Leistungsbeziehenden ermöglichen, besser nachzuvollziehen, ob die Leistungen im bewilligten Umfang erbracht werden. Dazu soll es:
 - a. in Bescheiden an die Leistungsberechtigten deutlich machen, welcher Hilfebedarfsgruppe diese zugeordnet sind und welcher zeitliche Umfang in Minuten dieser zugeordnet ist;
 - b. die Leistungsberechtigten darüber informieren, dass sie einen Anspruch auf Urlaubs- und Krankheitsvertretung durch die Leistungserbringer haben und die Minuten bei Krankheit oder Urlaub der Mitarbeitenden des Trägers nicht einfach entfallen;

- c. den Leistungsberechtigten in einfacher Sprache transparent machen, dass gemäß der Leistungsbeschreibung für therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte (Stand 2014, abzurufen unter <https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/sgb-ix/kommission131/artikel.947636.php>) in den Zeitwerten für die direkt klientenbezogenen Tätigkeiten die indirekt klientenbezogenen Leistungen nicht enthalten sind sowie dass indirekt klientenbezogene Leistungen wie beispielsweise Team und Büroorganisation oder Supervision nicht zu Lasten der für die direkt klientenbezogenen Tätigkeiten vorgesehenen Zeitwerte gehen dürfen;
- d. sicherstellen, dass die Leistungsbezieher*innen Kenntnis davon haben, welcher Anteil der bewilligten Hilfebedarfsgruppe auf Wegezeiten, die Vor- und Nachbereitung von Kontakten, Fallbesprechungen und Dokumentation, Fertigen von Anträgen und Schreiben entfällt. Dies gilt insbesondere für regelmäßig anfallende Wegezeiten.

Das Bezirksamt hat am 27.01.2026 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Der Antrag zur obigen Drucksache wurde mit Mitarbeitenden des Amtes für Soziales im Ausschuss für Soziales, Arbeit, Bürgerdienste und Wohnen am 08.07.2025 diskutiert und dem Ausschuss eine Stellungnahme zugesandt.

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Beschlusses folgt das Bezirksamt bei der Berichterstattung der Gliederung der Drucksache und nimmt Stellung zu den einzelnen Ersuchen.

Zu den Punkten 1 a bis c:

Der Teilhabefachdienst Soziales begrüßt die Punkte 1 a bis d ausdrücklich und wirkt auf die Leistungserbringenden entsprechend ein. Allerdings steht aktuell kein offizieller standardisierter Leistungsnachweis zur Verfügung, auch wenn dies von den Teilhabefachdiensten immer wieder gefordert wird (vgl. DS 2029/VI).

Zu Punkt 1 d:

Da weder im Berliner Rahmenvertrag (BRV) noch im künftig ab 2027 geltenden öffentlich-rechtlichen Vertrag (örV) ein standardisiertes oder verbindlich vorgegebenes Verfahren zur Leistungsdokumentation definiert ist, nutzen die Leistungserbringenden weiterhin lediglich Stunden- bzw. Umfangsnachweise. Die Ausgestaltung der Dokumentation war bereits im BRV nur als Platzhalter vorgesehen und ist auch im örV bislang nicht weiter konkretisiert worden. Leistungserbringende werden fortlaufend darauf hingewiesen, dass ihre Dokumentation die zur Bedarfsfeststellung sowie zur Überprüfung der Zielerreichung erforderlichen Inhalte vollständig enthalten muss. Die inhaltlichen Anforderungen wurden bereits in den Ersuchen 1 a bis c dargestellt. Vorgaben zur Form der Dokumentation liegen zuständigkeithalber bei der Senatsverwaltung (SenASGIVA).

Zu Punkt 2 a:

Das zukünftige Verfahren sieht vor, dass ausschließlich Fachleistungsstunden auf Basis einer individuellen Bedarfsermittlung beantragt werden. Aktuell befindet sich das Verfahren im Land Berlin jedoch noch in einer Übergangsphase, in der eine grobe Zuordnung über die Hilfebedarfsgruppen erfolgt, die bereits eine zeitliche Spanne enthalten und mittels Umrechnung mit dem von der Senatsverwaltung bereitgestellten Tool in Minutenwerte übersetzt werden. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, in der Übergangszeit in Einzelfällen, in denen bereits eine individuelle Bedarfsermittlung vorliegt, diese konkret im Bewilligungsbescheid auszuweisen. Gleichzeitig könnte für alle Fälle weiterhin die derzeitige grobe Zuordnung mittels Hilfebedarfsgruppen und Umrechnung mit dem Tool beibehalten werden. Auf diese Weise ließe sich eine Mischform realisieren, die sowohl die Transparenz für die Leistungsberechtigten erhöht als auch den praktischen Gegebenheiten Rechnung trägt. So kann sukzessive der Weg zu einer flächendeckenden, individuellen Bedarfsermittlung und der damit verbundenen Darstellung im Bescheid geebnet werden.

Im Übrigen wird der individuell ermittelte Bedarf in Einzelfällen bereits schon jetzt separat in der Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) ausgewiesen.

Zu Punkt 2 b:

Leistungsberechtigte haben grundsätzlich Anspruch darauf, dass die bewilligten Leistungen auch bei Urlaub oder Krankheit einzelner Mitarbeitender vertretungsweise erbracht werden. Der ermittelte Hilfebedarf einer Person bleibt auch im Urlaubs- oder Krankheitsfall einer betreuenden Bezugsperson bestehen. Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Leistungserbringung liegt beim Träger der Leistung und nicht bei der einzelnen Fachkraft oder dem Träger der Eingliederungshilfe. Diese Pflicht ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aber mittelbar aus dem Berliner Rahmenvertrag (z. B. Qualitäts- und Kontinuitätsanforderungen) und ist in der Regel Teil der Einzelfallverträge zwischen Trägern und Leistungsberechtigten. Eine einheitliche Kontrolle durch die Bezirke erfolgt derzeit nicht. Im Rahmen von Evaluationen soll zukünftig mithilfe der Leistungsnachweise im Einzelfall geprüft werden können, ob die kontinuierliche Leistungserbringung erfolgte. Die Bezirke sind derzeit nicht in der Lage, dies über die Ziel- und Leistungsplanung zu regeln oder zu kontrollieren. Eine klare Information gegenüber den Leistungsberechtigten – z. B. durch ein Merkblatt oder einen Hinweis im Bescheid – ist sinnvoll und wünschenswert, um Missverständnissen vorzubeugen.

Zu Punkt 2 c:

Wenn es sich eindeutig um Fallsupervision handelt – also um die fachliche Begleitung und Reflexion eines konkreten Einzelfalls – zählt dies zu den indirekt klientenbezogenen Leistungen. Diese sind zwar nicht der direkten Arbeit mit der leistungsberechtigten Person zuzuordnen, aber fachlich notwendig und legitim, um die Qualität der Leistung zu sichern. Demgegenüber stehen fallunspezifische Tätigkeiten wie allgemeine Supervision ohne

Fallbezug, Teambesprechungen, Büroorganisation oder Dienstplanung. Diese Zeiten gelten als nicht klientenbezogen, werden über die Pauschalvergütung abgegolten und dürfen nicht zulasten der individuell bewilligten Zeitwerte für direkte Leistungen gehen. Die diesbezüglichen Regelungen sind klar im Berliner Rahmenvertrag und in der Leistungsbeschreibung verankert – verbindlich für alle Träger. Eine zusätzliche Erläuterung birgt die Gefahr von Verwirrung oder Fehlinterpretationen. Es handelt sich um Qualitäts- und Organisationsfragen und nicht um Inhalte, die in die individuelle Teilhabeplanung gehören. Die Leistungsberechtigten orientieren sich an der tatsächlich erlebten Leistung und wenden sich bei Unstimmigkeiten ohnehin an den Bezirk. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung der Träger und der bezirklichen Steuerung und nicht in der Verantwortung oder im Informationsbereich der Leistungsberechtigten.

Zu Punkt 2 d:

Ein wichtiger Aspekt betrifft die sogenannten indirekten Zeiten des Leistungserbringenden, also etwa Wegezeiten, die Vor- und Nachbereitung von Kontakten, Fallbesprechungen, Dokumentationen sowie das Erstellen von Anträgen und Schriftstücken. Diese Zeiten müssen im Rahmen der Ziel- und Leistungsplanung mit dem Leistungserbringenden abgestimmt werden. Bisher waren insbesondere Wegezeiten pauschal in der Hilfebedarfsgruppe integriert, unabhängig davon, ob sie im konkreten Fall tatsächlich regelmäßig anfielen. Gerade im seelischen Bereich waren aufsuchende Kontakte (Klientin/Klient sucht BEW auf) bislang häufig möglich, sodass Wegezeiten oft keine Rolle spielten. In der Übergangsphase, in der die Leistungsanteile nun teils konkret aufgeschlüsselt werden, kommt es in der Praxis jedoch vermehrt zu Unstimmigkeiten zwischen der Teilhabeplanung und den Leistungserbringenden, etwa dann, wenn Wegezeiten plötzlich doch anfallen und nicht klar ist, ob bzw. wie sie berücksichtigt werden. Die noch uneinheitliche Handhabung erschwert die Zusammenarbeit und geht zulasten der Planbarkeit und Transparenz. Hinzu kommt die Individualität der Fallsituationen, die eine schematische Lösung erschwert. Vor diesem Hintergrund spricht sich das Amt für Soziales für eine pauschalisierte Berücksichtigung der indirekten Zeiten aus, um eine einheitliche Grundlage für die Ziel- und Leistungsplanungen zu schaffen. Dies würde die Abstimmungsprozesse vereinfachen, Missverständnisse vermeiden und die Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten, insbesondere für die Leistungsberechtigten, erhöhen und spricht nicht gegen die Personenzentrierung.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da diese lediglich einen berichtenden Charakter besitzt.

Berlin, den .01.2026

Bezirksstadtrat Spallek

Bezirksbürgermeisterin Remlinger

